



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VIII. Abzug der Reichs-Städtischen Gesandten vom Convent. Convivium der Gesandten, so zu Birg gehalten worden; vom Biquennique. Von Extradirung der Ratification.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

Wann aber diese Einschleichung fremder und verdächtiger Völkler so wohl dem Instrumento Pacis, als dem allhier geschlossenen Executions-Recess zu wieder laufft, dem Sulzbachischen Bedienten und eingedrungenen Augspurgischen Confession zugethanen Rath keineswegs gebühret, dergleichen gefährliche Consi- lia und Attentata mit Ihren Vorschub und Zuthun, ohne einiges Wissen und doch im Angesicht der Pfalz-Neuburgischen, als Landes-Fürstlichen Commissa- rien und Beamten, einseitiger Weise zu befördern und selbst zu führen, sondern sich dardurch den Straffen fractæ Pacis ipso Facto unterwürffig gemacht haben, nicht weniger auch den Höchsten Kayserlichen Respect und Autorität freventlicher Weiß bey seit gesetzt, indeme dem Sulzbachischen Landschreiber N. von Ihrer Fürstlichen Gnaden, Pfalz-Grafen Christiano Augusto, bereits selbst notificirt worden, daß die Stadt Thor-Schlüssel (so hierdurch einem andern in die Hände ge- spielet werden könnten und möchten) im Rahmen Allerhöchst-ermeldter Kayserlicher Majestät zweyen benachtmsten Bürgermeistern, als dem Jörgen Fröhlich Catholico, und einem Augspurgischen Confessions-Verwandten eingehändigt werden soll- ten.

Als bitten Eure Excellenzen Wir ganz inständig, propter commune Imp- erii Periculum und daraus leichtlich entspringenden grossen Unheils, diesem Werk recht auf den Grund zu sehen, und würcklich daran zu seyn, daß diese Völkler wiederum mit Zuthun des Schwedischen Commendanten, auch des Sulzbachischen Beamten und eingedrungenen Bürgermeister und Rath, alsobalden fort gewiesen, die Garnison nunmehr in Termino würcklich abgeföhret, die Stadt Thor-Schlüssel verglichenet massen, im Rahmen Ihro Kayserl. Maj., Catholischer Seits bemeldtem Bürgermeister Georg Fröhlich, und dem andern, den Sulzbach benennet, eingehändigt werden. Sollte sich aber gemeldter Sulzbachischer Landschreiber und Bürgermeister und Rath der Cooperation zu Fortweisung dieser Völkler weigern, und Sie sich also der Collusion theilhaftig gemacht zu haben an Tag geben; So werden erheischender Nothdurfft nach die gebührende Straffen gegen Sie, als Turbatores Pacis, billig ohneingestellt andern zum Abscheu vorgenommen, Ihre Fürstliche Durchlaucht aber, Unser gnädigster Fürst und Herr, vor dergleichen gefährlichen Consilien und Atten- taten, warum Wir auch instantissime gebethen haben wollen, geschüzet werden müssen. Nürnberg den 8. Aug. 1650.

Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte.

§. VIII.

Die Reichs-
Erbsüßliche
Gesandten
sind vom
Convent.

Nach dem Abzug der Schweden rü- steten sich die Reichs-Städtischen Ge- sandten am ersten zur ebenmäßigen Ab- reise, wiewohl Ihnen von einigen Fürst- lichen solches sehr widerrathen wurde, mit Anführung des Exempels auf dem Friedens-Congress, da sich durch die all- zusüßzeitige Hinweg- Reise die Resti- tutions-Sachen dergestalten gescheckt hätten, daß man nun desto länger bisher damit zu thun gehabt habe.

Unter dessen suchten die noch anwesen- den Gesandten sich auch noch einen frö- lichen Tag, nach so vieler und wichtiger Arbeit, zu machen. Es wurde demnach, Donnerstags den 1ten Augusti st. v. zu Zweyter Theil.

Birg, einem der Freyfrau von Stuben- berg damahls zugehörigem Schloß, ohn- gefehr eine halbe Meyl von der Stadt Nürnberg, auf Speßen der erschein- den Gesandten, wozu auch die Kayser- lichen Gesandten Vollmar und Cranti- us eingeladen wurden, ein grosses Con- vivium gehalten, und dabey diejeniget Aufzüge von einiger Patriciorum Kin- dern wieder vorstellig gemacht, welche bey des Kayserlichen General-Lieute- nant: Duca d'Amalfi festgehaltenem Feu- erwerk representiret worden waren. Neben denen genanten beeden Kayserlichen Gesandten, erschienen bey solchem Freu- den-Wahl der Chur-Maynische, Chur-

Ppp p 2

Chur-

1650.
Julius.Convivium
der Gesand-
ten zu Birg.

1650.
August.

Chur-Beyerische, Chur-Pfälzische, Bambergische, Würzburgische, Neuburgische, Sachsen-Altenburgische, Weimarische, Württembergische, Gräfliche Nassau-Saarbrückische, Hohensolische, Vier Herren des Raths zu Nürnberg, der Heilbrunnische und Rotenburgische.

Des Generalissimi Resolution wegen der Ratificationen.

Bald hernach langete der nach Erfurth vor weniger Zeit abgereisete Lindautsche Gesandte, D. Kasler, wieder zu Nürnberg an, und beschwehrete sich hefftig, wie schimpflich Ihm der Präsidenc Ersklein begegnet habe, so, daß Er Ihm nicht einst ein Recreditiv gegeben, sondern Ihn lediglich auf des Schwedischen Generalissimi Resolution, so dem D. bristen de la Cron ertheilt worden, verwiesen habe. Diese aber bestund darinnen, daß erst alle bedruckten Stände restituiert, die Satisfactions-Gelder bezahlt, und die Ratificationen sämtlich

extradirert seyn müßten, ehe die vöilige Exauctoratio und Evacuatio erfolgen könne, wie ab der Anlaage sub N. I. zu vernehmen siehet.

Hierüber beschwehreten sich die sämtlichen Reichs-Stände bey dem Duca d' Amalsi, Innhalt N. II. und ertheilten dem Schwäbischen Crenß-Abgeordneten die Rück Antwort sub N. III. Die Schweden hingegen continuirten mit Abforderung der Particular-Ratificationen, inmassen der Administrator zu Magdeburg, ingleichen der Pfalz-Graf von Neuburg ein gleiches Gravamen führten, von dem der Schwedische General Steinbock, als dieser durch das Jülichsche hinab in das Stift Lütlich marchirte, sub Comminatione Realis Executionis und der Quartiers-Last, dergleichen Ratification ebenfalls präetendirt.

1650.
August.
N. I.

N. II.

N. III.

N. I.

Auf das an des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Hochfürstliche Durchlaucht von dem Herrn Obristen de la Cron übergebene Memorial, ist nachgesetzte Resolution von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ertheilt worden. Erfurth den 30. Julii St. Ver. Anno

1650.

Anfänglich zweifeln Seine Hochfürstliche Durchlaucht nicht, es werden des Herrn General-Lieutenants Duca di Amalsi Fürstliche Gnaden und Excelenz bey der Königlich-Schwedischen Exauctoratio und Evacuatio, und deroer darauf ausgegebenen Ordres, dieses Präsuppositum haben, daß die im Executions-Recess klar enthaltene Prästanda, als die Restitutio deren in den 3. Terminen gesetzten bedruckten Stände, Bezahlung der Satisfactions-Gelder, und Extradition der Ratificationen, zuörderst abgerichtet, und darauf die Exauctoratio und Evacuatio erfolgen solle: Und ob zwar Seine Hochfürstliche Durchlaucht, noch vor der im Haupt-Recess determinirten Zeit, unterschiedliche Derter durch Particular-Vergleich evacuiren lassen, so ist doch solches mehr den Ständen zu Bezeigung sonderbahrer Willfährigkeit, und zu deren Sublevation geschehen, dem andern obgedachten Präsupposito aber dardurch nichts präjudicirt worden: So viel nun hiernächst die Nördlingische Evacuatio betrifft, ob zwar selbige Stadt mit unter der zwischen dem Herrn General-Lieutenant Douglas und den Schwäbischen Crenß-Ständen getroffenen Particulier-Convention begriffen; So haben dennoch Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Evacuatio halber ohnlangst Ordre ertheilt, welche vermuthlich bereits exequirt; Und hoffen Seine Hochfürstliche Durchlaucht dabey, es werden die sämtliche gedachte Herren Crenß-Stände nicht allein die vöilige Nichtung des in obgemeldter Convention (wobey Seine Hochfürstliche Durchlaucht es annoch bewenden lassen) enthaltenen Satisfactions-Recess, sondern auch die Auslieferung der Ratificationen, (deren bisherige Verweigerung Seine Hochst. Durchlaucht, zumahl es wider den klaren Inhalt des Haupt-Recesses lauffet, nicht wenig befrembdet) bevorab aber bey denen restituirten Ständen, vermöge jetztgedachten Executions-Haupt-Recesses, befördern, worauf

1650.
August.

morauß dann die Abführung der im Schwäbischen Creuß annoch übriger Königlich-Schwedischer Vöcker also fort geschehen, und würcklich erfolgen solle.

1650.
August.

Welches Seine Hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn Obristen in gnädiger Antwort hinwider zurück geben, und dem elben in übrigen mit allen geneigten Willen jederzeit bengethan verbleiben wollen. Urkundlich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hierbey gedruckten Insejels. Datum ut supra.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Principis
proprium
Wolfsberg.

N. II.

Diät. Norimb. 8. August. 1650.
per Mogunt.

Memoriale des Reichs-Convents, die continuirenden Schwedischen Exactiones betreffend.

Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr.

Demnach der Schwäbische Creuß sich abermahls hoch beschwehet, daß, alles beschenehen Remonstrationen und Erinnerungen ohngeachtet, der Königlich Schwedische Herr General-Lieutenant Douglas aller Städte Ratificationes in particulari über hiesigen Executions-Recess-immerfort, und mit Bedrohung prætendirt, daß in Widrigen die Vöcker ohne des Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Special-Ordre Er nicht abhandeln noch abführen wolte, solches Beghehen aber der dieß Dithes beschenehen Convention und verglichenen Formule Ratificationis allerdings zugegen, auch dieier Verzug der Execution wider den klaren Buchstaben des mit hochgedachten Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht getroffenen Vergleichs und wohlgedachten Herrn General-Lieutenant Duglassen selbst eigenen Schreiben ist, in welchem Er sich gegen Erlag der Gelder zur Abdankung erbiethet, bey solchem allen im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserer allergnädigsten Herrn, Eure Fürstliche Gnaden hoch mit interessirt sind, als bitten im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Obern und Comitenten, Eure Fürstliche Gnaden Wir hiermit gehorsamslichen, Sie wollen Krafft tragenden hohen Generalats durch hochglütige Interposition solchem ohnbefugten Beginnen schleunig abhelffen. Sodann mehr hochgedachte Herrn Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht dahin disponiren, damit Sie nunmehr, nachdeme die Ohnabrückische Capitulations-Sache ganz richtig, unterschrieben und versiegelt ist, des Herrn Bischoffen zu Ohnabrück Fürstliche Gnaden, vermittelst gehöriger Ordres, alsobalden restituiren lassen.

Solches werden Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reiches hinwiederum ben Eurer Fürstlichen Gnaden mit freundlichen Diensten zu verschulden ohnvergessen bleiben. Nürnberg den 13. Aug. Ao. 1650.

Eurer Fürstlichen Gnaden

Gehorsame

Des Heiligen Römischen Reiches
Chur-Fürsten und Stände da-
selbst anwesende Räte und Ges-
sandten.

Ppp p 3

Post.

1650.
August.*Postscriptum.*

Auch gnädiger Fürst und Herr.

Was obgedachter Massen der Schwäbische Creyß gegen Herrn General Duglas, dessen beschwehren sich auch andere Stände im Niedersächsischen ebenmäßig wider Herrn General Königsmarkt, und daß im Westphälischen die Magazine und Contributiones de Facto continuiret werden wollen. Bitten deswegen gleichgestalt um Abheffung und schleunige Remedirung.

1650.
August.*Copia Memorialis*

An der Römischen Kayserlichen Majestät General-Lieutenant Duca d'Amalfi Fürstliche Gnaden.

N. III.

Dict. Norimb. d. 8. August. 1650.
per Mogunt.

Antwort des Reichs-Convents an den Schwäbischen Creyß-Convent zu Göppingen.

Wohl-Edelgebohrte, Bestrenge, Edle, Best- und Hochgelehrte, Ehrenveste, Fürsichtige und Weise, insonders Großgünstige, hoch und vielgeehrte Herren und Freunde.

Was die Herren dem Fürstlichen Eosnigischen anhero abgeordneten Rath und Abgesandten, Herrn D. Kaslern, bey Uns wegen deren von dem Königlich-Schwedischen General-Lieutenant Duglassen an sämtliche des löblichen Schwäbischen Creyßes Stände begehrtten Ratificationen, und derenthalben bishero verzdgereten Exauktion und Evacuation, vor- und anzubringen aufgegeben, solches haben Wir von Demselben mit mehrern vernommen, auch nicht unterlassen, dieses ohnbefugte Begehren seiner Wichtigkeit nach der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, hier anwesendem General-Lieutenant, des Herrn Duca d'Amalfi Fürstlicher Gnaden, nochmals beweglich zu remonstriren, und Dieselbe um förderksamste höchstnötthige Vermittlung des Inhalts anzulangen und zu bitten, wie die Herren ab copelichen Beyschluß mehrer Inhalts zuvernehmen.

Gleichwie nun der Römischen Kayserlichen Majestät sowohl, als des ganzen Heiligen Römischen Reiches hoher Respect und Interesse hierbey sonderbar verliert: Als haben auch Seine Fürstliche Gnaden darauf alsobalden die Nothdurfft des Herren Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, mittelst Ihres Abgeordneten des Kayserlichen Obristen de La Croue, zu Gemüth führen, und schleunigste Remedirung begehren lassen, zweifelt auch nicht, dieselbe allbereits erfolgt seyn, und der löbliche Schwäbische Creyß derentwegen weiter nicht beschwehret werden solle, gestalt solches wider den klaren Inhalt des Haupt-Execution-Recessus lauffet, bey welchen man sich, vermbge desselben dieß Orthes ebener Massen, als bey allen Versammlungen und Dieten im Reiche herkommen, auch bey dem Friedensschluß selbst observiret worden, gewisser Ehur-Fürsten und Stände, welche Nomine omnium Statuum subscribiren und ratificiren sollen, verglichen, das darüber in den dreyen Reichs-Räthen gemacht Conclufum, auf des Herren Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Begehren, vor Ausfertigung berührten Haupt-Recesses den Herrn Kayserlichen Plenipotentiarien sowohl als Hochgedachten Herrn Generalissimi Durchlaucht sub Sigillo Cancellariæ Moguntinæ zugestellt, in Krafft dessen weniger nicht die Formula Ratificationis mit allerseits verglichen, sondern auch nachgehends ermeldte Ratificationes von allen deputirten Ständen in Originali beygebracht, und

höchst-

1650. August. Höchstgedachten Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Herrn Plenipotentiarien, wie auch dem Reichs-Direktorio, gebührender Massen eingehändiget, und darüber ferner (welches doch, da man in Kraft obberührten Haupt-Recess an die Stände etwas weiter zu präzendiren befugte Ursache zu haben vermeynen sollte, dieß Orthes hätte vor und angebracht werden sollen) nichts moviret noch begehret worden; Dannhero die im Haupt-Recess befindliche Worte: der Chur-Fürsten und Stände Ratificationes aber ic. ohnweislich anderst und weiter nicht, als auf die dazu Deputirte und die verglichene Formam Ratificationis, verstanden werden können; Allermassen die Herrn von ermeldtem Constanzischen Abgesandten Herrn D. Raßlern mit mehrern vernehmen werden. Worauf Wir Uns dann Kürze halber im übrigen beziehen, und necht Göttlicher Empfehlung verbleiben

Nürnberg den 17. August.
1650.

Der Herren
Freund- und dienstwillige
Des Heiligen Römischen Reichs daselbst
versammlete ic.

§. IX.

Ben des Duca d' Amalfi Er-
höhung in den
Reichs- Für-
sten- Stande.
Proposition
bevor an die
Stände.

Mittwochs den 7. August, proponirte der Chur-Maynische Gesandte im Collegio Deputatorum: „Es hätte gestrige Tags Herr Bollmar in Anwesenheit des Kayserlichen Secretarii Sattlers Ihm zu verstehn gegeben: Nach demnach der Herr General-Lieutenant Duca d' Amalfi so wol in Kayserlicher Majestät Kriegs-Diensten so lange Zeit gewesen, und solche hohe Charge rühmlich bedienet, als auch das Glück und die Ehre gehabt, hiesiges Orts die Executions-Tractaten zum Stande und zum Schluß zu bringen, und verhoffentlich Chur-Fürsten und Stände, wie auch Deroselben anwesende Gesandten, die treue Sorgfalt würden verspüret haben; So hätten Seine Fürstliche Gnaden vor sich und Ihre Posteros an Chur-Fürsten und Stände die Bitte, daß Sie Ihnen möchten gefällig seyn lassen, Dieselbe durch ein allerunterthänigst Gutachten an Kayserliche Majestät dahin zu vorschreiben, daß Sie in die Zahl des Heiligen Römischen Reichs Fürsten, Teutscher Nation, möchten eingenommen, und auf solchen Fürstenstand mit Kayserlichen Privilegiis also und dergestalt versehen werden, daß Sie und Ihre Posteri, so sich in Teutschland aufhalten, und einlassen würden, aller Fürstlichen Dignität, Würdigkeit, Succession, Gnaden, Freyheiten, auch alles Standes und Wesens in Geistlichen und Weltlichen Sachen, zu Friedens- und Krie-

ges-Zeiten, fähig werden seyn und bleiben mögen, wie solches bis dato anderen geböhrnen Teutschen Fürsten zugeschrieben und gegeben worden. Der Hoffnung, es würden die Stände dabey kein Bedencken haben. Er hätte von Herrn Bollmar das Begehren schriftlich gesfordert, der es Ihm ad partem gegeben, (welches sonder Zweifel Herr Bollmar selbst aufgesetzt) wolte es also auch ad partem communiciren, aber nicht zur Dictatur bringen. Und also hätte Er der Deputirten Meynung vernehmen wollen, wie etwa das Werck zu incaminiren, und ob man dahin stimmen werde, wenn es sämtlichen anwesenden Gesandten würde proponiret werden.

Die Deputirten sämtlich, als der Chur-Maynische, Chur-Eöllnische, Chur-Bayerische, Sachsen-Altenburgische, Sachsen-Weymarsche, (der diese-mahl wegen der Repartition mit zugegen war) Braunschweig-Wolffenbüttelsche, Braunschweig-Zellische, Württembergische und Nürnbergische, stimmten dahin. Diesem nach ließ der Chur-Maynische auch der übrigen Stände Gesandten zusammentreffen erfordern.

Unterdeß erwehnete der Chur-Maynische, jedoch mit Vermelden, man möchte es nicht ad Protocollum nehmen, daß Bollmar gegen Ihn auch gedacht habe, ob es nicht etwa dahin zu bringen sey, daß dem Duca d' Amalfi zum Recompens

Antrag eines
Recompens
vor den Duca
d' Amalfi.

von